



# Studien- und Prüfungsordnung über den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms in Sozialer Arbeit (MSA-SPO-BE)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG<sup>1</sup>) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV<sup>2</sup>),

*beschliesst:*

	<b>1. Gegenstand und Geltungsbereich</b>
Gegenstand und Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Das Reglement ordnet das Studium zum Master in Sozialer Arbeit an der Berner Fachhochschule (Konsekutivmaster) für diejenigen Studierenden, die an der Berner Fachhochschule immatrikuliert sind.  <sup>2</sup> Es regelt die Studienorganisation, den Studienablauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Masterdiploms.  <sup>3</sup> Es gilt für Studentinnen und Studenten, die das Masterstudium an der Berner Fachhochschule aufnehmen.
Allgemeines	<b>2. Zulassung zum Studium</b> <b>Art. 2</b> Inhalt und Verfahren der Zulassung richten sich nach dem Reglement vom 27. März 2013 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit (Zulassungsreglement; ZulR MSA). <sup>3</sup>
Übertritt	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> An einer schweizerischen Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.  <sup>2</sup> Studienleistungen, die nicht an einer schweizerischen Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.
Studienstruktur	<b>3. Studienorganisation und Studienablauf</b> <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das modularisierte Masterstudium gliedert sich in Basismodule sowie vertiefende Module, welche eine Spezialisierung ermöglichen, ein

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

anwendungsorientiertes Pflichtmodul und die abschliessende Master-Thesis.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt den Studienführer und legt die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und die Wahlmodule fest.<sup>5</sup>

Curriculum

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter beschreibt das Curriculum in einem Studienführer.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind vorbehalten. Sie werden frist- und formgerecht publiziert und dann als bekannt vorausgesetzt.

Regelstudiendauer

**Art. 6** Die Regelstudiendauer beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester, für ein Teilzeitstudium zwischen vier und sechs Semestern.

Studienunterbruch

**Art. 7** <sup>7</sup>

Leistungsnachweise

#### 4. Leistungsnachweise

**Art. 8** <sup>1</sup> Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten sind von den Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.

<sup>2</sup> Leistungsnachweise sind insbesondere<sup>8</sup>:

- a* schriftliche und mündliche Prüfungen;
- b* schriftliche Arbeiten, Präsentationen und Referate;
- c* <sup>9</sup>
- d* Master-Thesis.

<sup>3</sup> Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf Antrag einer oder eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.<sup>10</sup>

Zuständigkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Leistungsnachweise sind zuständig

- a* für Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise pro Modul: die Modulverantwortlichen im Rahmen des von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter genehmigten Konzepts;<sup>11</sup>
- b* für die Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen, die erlaubten Hilfsmittel, die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung: Die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Absprache mit dem oder der Modulverantwortlichen;

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>7</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>9</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

c für die Bewertung der Master-Thesis und der mündlichen Modulschlussprüfungen: der oder die Modulverantwortliche zusammen mit einem Zweitexperten oder einer Zweitexpertin. Zuständig für die Ernennung der Zweitexpertinnen und Zweitexperten ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Für parallele Moduldurchführungen des gleichen Moduls einigen sich die Dozentinnen und Dozenten auf gleichwertige Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise werden in der Regel durch die zuständigen Dozentinnen und Dozenten abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.<sup>13</sup>

#### Notenskala

**Art. 10** <sup>1</sup> Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten bewertet.

<sup>2</sup> Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

6.0	hervorragend
5.5 – 5.9	sehr gut
5.0 – 5.4	gut
4.5 – 4.9	befriedigend
4.0 – 4.4	ausreichend
weniger als 4.0	ungenügend

<sup>3</sup> 4.0 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4.0 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.

<sup>4</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt, welche Leistungsnachweise in welchen Modulen statt mit einer Note mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.<sup>14</sup>

#### Modulbewertung

**Art. 11** Die Modulbewertung kann anhand eines Leistungsnachweises in Form einer Modulschlussprüfung oder anhand einer oder mehrerer Leistungsnachweise in anderer Form erfolgen.

#### Versäumte Leistungsnachweise

**Art. 12** <sup>1</sup> Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Erbringung eines Leistungsnachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 oder das Prädikat "nicht erfüllt". Liegt ein wichtiger Grund vor, legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen neuen Termin und die weiteren Modalitäten fest.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Wer aus einem wichtigen Grund, namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahestehenden Person an der Ablegung eines Leistungsnachweises verhindert ist, kann ein Gesuch um Verschiebung stellen. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen. Über das Gesuch ent-

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

scheidet die Departementsleiterin bzw. der Departementsleiter.<sup>16</sup>

Unredlichkeit	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält die Note 1 oder das Prädikat "nicht erfüllt".</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.<sup>17</sup></p>
Wiederholung von Modulen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Bei Nichtbestehen kann ein Modul einmal wiederholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten.<sup>18</sup></p>
Eröffnung der Ergebnisse <sup>19</sup>	<p><b>Art. 15</b> Die Ergebnisse der wesentlichen Studienleistungen werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter schriftlich und mit Hinweis auf das Einwendungsverfahren und die Rechtsmittel eröffnet.<sup>20</sup></p>
Einwendungen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Einwendungen in Bezug auf eine Modulbewertung sind innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter zu richten.<sup>21</sup></p> <p><sup>2</sup> Wird den Einwendungen stattgegeben, erfolgt eine neue Modulbewertung.</p> <p><sup>3</sup> Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, wird ein neuer Entscheid ausgestellt. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und kostenlos.</p>

## 5. Studienabschluss und Diplomierung

### A Anforderungen für das Bestehen des Masterstudiums

Master-Thesis	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Master-Thesis soll zeigen, dass der oder die Studierende fähig ist, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit selbständig zu bearbeiten.<sup>22</sup></p> <p><sup>2</sup> Eine Master-Thesis muss als Einzelleistung bewertbar sein.</p> <p><sup>3</sup> Eine nicht bestandene oder verspätet abgegebene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden.</p>
Bestehen des Masterstudiums	<p><b>Art. 18</b> Das Masterstudium ist bestanden, wenn die Master-Thesis bestanden ist und mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht worden sind, und zwar:<sup>23</sup></p> <p>a 30 ECTS-Punkte in den Basismodulen,</p>

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

- b* 36 ECTS-Punkte in vertiefenden Modulen, davon mindestens 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul,
- c* 6 ECTS-Punkte im anwendungsorientierten Pflichtmodul und
- d* 18 ECTS-Punkte in der Master-Thesis.

## B Masterdiplom und Diplomzeugnis

Abschluss des Studiums

**Art. 19** Das Studium wird bei Erreichung von mindestens 90 ECTS-Punkten mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.

Masterdiplom

**Art. 20** Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Masterdiplom der Berner Fachhochschule BFH, in dem auf die an der Kooperation beteiligten Hochschulen hingewiesen wird. Der Titel lautet auf „Master of Science BFH in Sozialer Arbeit“.<sup>24</sup>

Diplomzeugnis

**Art. 21** <sup>1</sup> Nach Abschluss des Masterstudiums wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.

<sup>2</sup> Das Diplomzeugnis enthält:

- a* das Gesamtprädikat,
- b* der Gesamt-ECTS-Grade, der auf der Grundlage des Gesamtprädikats nach folgender Tabelle bestimmt wird:

Bezugsgrösse (100%) ist eine repräsentative Anzahl Studierende des Studienganges	ECTS-Grade
die besten 10%	A
die folgenden 25%	B
die folgenden 30%	C
die folgenden 25%	D
die folgenden 10%	E

- c* für jedes Modul die Note bzw. das Prädikat gemäss Artikel 10 Absatz 2 sowie die erreichten ECTS-Punkte.

<sup>3</sup> Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten.

## 6. Gebühren

**Art. 22** Die Gebühren für das Studium zum Master in Sozialer Arbeit richten sich nach Artikel 70 ff. FaV.

## 7. Rechtsschutz

**Art. 23** Das Verfahren und die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

<sup>24</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.



## 8. Schlussbestimmung

**Art. 24** Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

### *Übergangsbestimmungen:*

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2015/16 begonnen haben und die Projektarbeit noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gilt der bisherige Artikel 18 Buchstabe c bis Ende Herbstsemester 2015/16. Ein erster erfolgloser Versuch unter altem Recht wird bei Fortsetzung des Studiums unter neuem Recht nicht angerechnet.

Bern, 23. Juni 2008

Berner Fachhochschule  
Schulrat  
sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 31. Juli 2008

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
sig.

Bernhard Pulver, Regierungsrat